



Informationen 4/2001

(auch im Internet unter www.rzv-k-saar.de)

Saarbrücken, 12. Dezember 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die

Reform der Zusatzversorgung.

Die Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung, auf die sich die Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit der Lohnrunde 2000 verständigt hatten, sind am Dienstag, den 13.11.2001, mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans 2001 abgeschlossen worden. Dem Verhandlungsergebnis wurde inzwischen von allen Gremien der Tarifvertragsparteien zugestimmt. Zu den wesentlichen Inhalten des Verhandlungsergebnisses ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Abkehr von der Gesamtversorgung

Mit der Vereinbarung der Tarifvertragsparteien wird das bisherige System der Gesamtversorgung mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem in Form des Punktemodells ersetzt. Die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes orientiert sich also nicht mehr wie bisher an den Bezugssystemen der Beamtenversorgung und Rentenversicherung. Die bisher wiederholt erforderlich gewordenen Anpassungen hinsichtlich der Zusatzrenten, die zu für die Versicherten schwierig nachvollziehbaren Schwankungen des Rentenzahlungsbetrages geführt haben, entfallen für die Zukunft. Künftig tritt die nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgungsrente des öffentlichen Dienstes additiv zu der Grundversorgung der gesetzlichen Rente hinzu.

2. Neues Leistungssystem nach dem Punktemodell

Das neue Betriebsrentensystem in Form des Punktemodells basiert auf dem einfachen Prinzip, dass Beiträge zur Zusatzversorgung multipliziert mit einem Altersfaktor Versorgungspunkte für die Beschäftigten ergeben. Für jeden Beitrag, der an die Versorgungskasse entrichtet wird, werden dem Versicherten Punkte gutgeschrieben. Dieses Verfahren ähnelt dem aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekannten Verfahren bei der Ermittlung von Entgeltpunkten. Die Beitragsleistung wird versicherungstechnisch durch das Verhältnis des Entgelts des Versicherten zu einem versicherungsmathematisch festgelegten Referenzentgelt ausgedrückt. Sodann wird der ermittelte Wert aus diesem Verhältnis mit einem für das Alter des Versicherten im jeweiligen Jahr maßgeblichen Tabellenwert multipliziert, der sich aus einer versicherungsmathematisch hinterlegten Altersfaktorentabelle ergibt (vgl. Anlage 1).

Ein Versorgungspunkt ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Entgelt/Referenzentgelt} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkt}$$

Die Versorgungsleistung ergibt sich aus der Multiplikation der Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch begründeten Messbetrag.

Die Festsetzung der Rente im Versorgungsfall geschieht also nach folgender Formel:

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag} = \text{Zusatzrente}$$

Die spätere Versorgungsleistung des Arbeitnehmers ist somit direkt abhängig von den für ihn eingezahlten Beiträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen. Soweit bei vorhandener Kapitaldeckung die Zusatzversorgungskassen nach Abdeckung der Verwaltungskosten und der sozialen Komponenten noch Überschüsse erwirtschaften, kommen auch diese dem Arbeitnehmer über sogenannte Bonuspunkte zugute. Die grundsätzliche Funktionsweise des Punktemodells ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Anwendungsbeispiel ersichtlich.

Das Punktemodell stellt nicht auf das zuletzt bezogene Entgelt ab, sondern bildet die berufliche Karriere bzw. die gesamte Lebensarbeitsleistung des Arbeitnehmers ab. Aufgrund der Verzinsung der in einem Kapitalstock angelegten Beiträge lohnt es sich, möglichst frühzeitig Versorgungsbeiträge im Punktemodell zu leisten. Das Punktemodell ist deshalb auch für Berufseinsteiger attraktiv. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ausformulierung im Detail in einem Tarifvertrag lässt sich bereits jetzt die Aussage treffen, dass das Punktemodell ein sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Personalstellen einfaches und transparentes System ist. Die Versorgungskosten und Versorgungsleistungen werden künftig besser zu kalkulieren sein als das bisherige System der Gesamtversorgung. So wird es möglich sein, dem Arbeitnehmer jedes Jahr einen Kontoauszug über die Höhe der vom ihm erworbenen Rentenanwartschaft zur Verfügung zu stellen.

Auch im Punktemodell werden als Leistungen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten gewährleistet. Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde. Abschläge werden für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente (wie gesetzliche Rentenversicherung) in Höhe von 0,3 v.H. erhoben, höchstens jedoch insgesamt 10,8 v.H.

In das Punktemodell werden auch soziale Komponenten einbezogen. Sie beziehen sich auf Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten, auf Kindererziehungszeiten sowie auf Versicherte mit einer Mindestversicherungszeit von 20 Jahren, die monatlich weniger als 3600,- DM brutto verdienen. Außerdem ist für Altersteilzeitfälle eine verbesserte Berücksichtigung in Bezug auf das Entgelt (90 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgeblichen Wertes) vorgesehen.

3. Transfermodell - Überleitung aller aktiv Beschäftigten und Renten in das neue System

In das neue Betriebsrentensystem in Form des Punktemodells werden alle aktiv Beschäftigten und Rentner übergeleitet. Durch die vollständige Ablösung des alten Systems wird es vermieden, dass noch auf Jahre das alte Zusatzversorgungssystem gepflegt werden muss. Nur bei den Überleitungsregelungen für die rentennahen Jahrgänge (ab 55. Lebensjahr) wird noch im Rahmen der Transferierung der Anwartschaften bei der Errechnung dieser Anwartschaften an das alte System teilweise angeknüpft (zu den Überleitungsregelungen siehe unten Nr. 7).

4. Nutzung der steuerlichen Möglichkeiten des Altersvermögensgesetzes

Bisher war der Öffentliche Dienst von den im Altersvermögensgesetz vorgesehenen steuerlichen Fördermöglichkeiten ausgeschlossen, da für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung gewährt wurde. Nachdem durch das Tarifiergebnis vom 13.11.2001 die Gesamtversorgung rückwirkend zum 31.12.2000 geschlossen worden ist, ist der Weg für die Nutzung der steuerlichen Fördermöglichkeiten des Altersvermögensgesetzes grundsätzlich eröffnet. In jedem Fall können die steuerlichen Fördermöglichkeiten nach § 10 a EStG (Riester-Rente) für die Arbeitnehmerbeiträge genutzt werden, wenn der Arbeitnehmer zusätzliche Mittel aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt für den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge aufwendet. Die Möglichkeit der Aufstockung der Altersversorgung soll auch bei den Zusatzversorgungskassen eröffnet werden. Derzeit finden Gespräche statt, ob und wie die Zusatzversorgungskassen davon Gebrauch machen.

5. Finanzierung

Grundlage des Tarifiergebnisses zum Bereich der Finanzierung ist, dass jede Zusatzversorgungskasse ihre Finanzierung selbst regelt.

Da ein Umstieg zu einer Kapitalfinanzierung der neuen Zusatzversorgungswelt neben der Ausfinanzierung der alten Welt zu einer Doppelbelastung bei der Finanzierung führen würde, ist eine sofortige vollständige Kapitaldeckung bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen nicht möglich. Es wird daher vorerst die Umlagefinanzierung beibehalten und erst allmählich über einen längeren Zeitraum ein schrittweiser Einstieg in die Kapitaldeckung erfolgen. Auch bei diesem Kombinationsmodell bestimmen sich die Versorgungsleistungen danach, wie sie sich bei einer Beitragszahlung in Höhe von 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ergäben.

Für die Zusatzversorgungskassen, die erst schrittweise in eine Kapitaldeckung übergehen, findet § 3 Nr. 63 EStG mit der Steuerfreiheit für die Arbeitgeberbeiträge nach Auffassung der Steuerreferenten des Bundes und der Länder nicht Anwendung. Als Ausgleich sieht das Verhandlungsergebnis einen steuerfreien Sanierungszuschuss des Arbeitgebers vor, mit dem der Finanzierungsbedarf zur Schließung des alten Systems oberhalb des derzeitigen Umlagesatzes abgedeckt werden kann. Da die pauschalen Sanierungsgelder steuerfrei sind, entfällt sowohl eine pauschale als auch eine individuelle Versteuerung mit der Folge, dass auch keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen, die hälftig vom Arbeitgeber getragen werden müssten.

Der Altersvorsorgeplan sieht vor, dass die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, dem einzelnen Arbeitgeber zuzurechnen sind, bestimmt. Ist ein verbandsfreier Arbeitgeber einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im wesentlichen zuzuordnen, wird dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen.

Arbeitgebern, die seit dem 1. November 2001 durch Ausgliederung entstanden sind, sind zur Feststellung der Verteilung der Sanierungszuschüsse Renten in dem Verhältnis zuzurechnen, dass dem Verhältnis der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgegliederten zu der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden zum 1. November 2001 entspricht.

Bei abnehmendem Finanzierungsbedarf für die laufenden Ausgaben werden die übersteigenden Einnahmen – getrennt und individualisierbar – zum Aufbau einer Kapitaldeckung eingesetzt.

Die Zusatzversorgungskasse des Saarlandes wird durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ihren Sanierungsbedarf ermitteln und eine Regelung in den Gremien beschließen.

6. Beteiligung der Arbeitnehmer

Bei den kommunalen Kassen einschließlich der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes verbleibt es bei der bisherigen Arbeitnehmerbeteiligung; auch eine Änderung bei der Pauschalversteuerung ist nicht vorgesehen.

7. Überleitungsrecht im Einzelnen

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf ein in wesentlichen Punkten einfaches Überleitungsrecht geeinigt.

Hierbei ist nach

- a) Rentnern,
 - b) rentennahen Pflichtversicherten und
 - c) den übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- zu unterscheiden.

zu a)

Die Höhe der laufenden Renten und etwaiger Ausgleichsbeträge wird zum 31.12.2001 festgestellt. Die Renten werden dann zukünftig als Besitzstandsrenten weitergezahlt und jeweils zum 01.07. eines Jahres bis zum Jahr 2007 mit 1 v.H. dynamisiert.

Die auf diese Weise dynamisierte Zusatzrente kommt additiv zur gesetzlichen Rente und deren Dynamisierung hinzu. Auf ein Zurückfallen der Renten, wie es sich aufgrund der im Zusammenhang mit der Lohnrunde 2000 vereinbarten Einfrierensregelungen ergeben hätte, wird verzichtet. Noch bestehende Ausgleichsbeträge werden in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut. Ausgleichsbeträge sind Leistungen, die als Besitzstand aus früher vereinbarten Übergangsregelungen zu zahlen sind.

zu b)

Für Arbeitnehmer, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge) wird eine Ermittlung der in das neue System zu überführenden Anwartschaften durchgeführt, die sich sehr nahe am alten Zusatzversorgungsrecht orientiert. Damit soll das Vertrauen dieses Personenkreises im Hinblick auf die erworbenen Anwartschaften in besonderer Weise berücksichtigt werden. Im einzelnen ist vorgesehen, dass auf der Grundlage des am 31.12.2000 geltenden Rechts der Zusatzversorgung Ausgangswert für die Bemessung des in das Punktemodell zu transferierenden Betrages die individuell bestimmte Versorgungsrente im Alter 63 (bei Behinderten Alter entsprechend gesetzlicher Rentenversicherung) unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung und des § 44a VBL-Satzung bzw. der entsprechenden zusatzversorgungsrechtlichen Regelungen ist. Abzuziehen von diesem Ausgangswert ist dabei die im Punktemodell noch zu erwerbende Betriebsrente. Die anzurechnende gesetzliche Rente ergibt sich aus der entsprechenden auf der Basis der persönlichen Daten des Versicherten beruhenden individuellen Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers.

Die geschilderte Berechnungsweise gilt auch für solche Arbeitnehmer, die im Jahr 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Tarifvertrages eine Vereinbarung zur Altersteilzeitarbeit oder zum Vorruhestand getroffen haben. Die Zusatzversorgungskassen sind derzeit dabei, sich programmtechnisch auf die Umsetzung dieses Teils des Tarifergebnisses vorzubereiten.

zu c)

Für die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr am 01.01.2002 noch nicht vollendet haben, gilt grundsätzlich ein vereinfachtes Umrechnungsverfahren auf der Basis des Betriebsrentengesetzes (§ 18 Abs. 2 BetrAVG). Im Rahmen der Überleitung nach der Regelung des § 18 Abs. 2 wird zunächst die sog. Voll-Leistung ermittelt. Das ist die Versorgungsrente, die sich ergeben würde, wenn der Versicherte den höchstmöglichen Versorgungssatz (91,75 v.H.) erreicht hätte. Das der Ermittlung der Gesamtversorgung zugrunde zu legende fiktive Nettoarbeitsentgelt wird dabei nach den üblichen Regelungen ermittelt. Als anzurechnender Bezug wird eine nach dem von der Finanzverwaltung zugelassenen sog. steuerlichen Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente ermittelt.

Die programmtechnische Umsetzung durch die Zusatzversorgungskassen zur Ermittlung der auf diese Weise überzuleitenden Versorgungsansprüche in das neue Punktemodell muss noch geschaffen werden.

8. Entgeltumwandlung

Nach § 17 Abs. 5 BetrAVG kann - soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen - für diese Ansprüche eine Entgeltumwandlung (§ 1 a BetrAVG in der Fassung des Altersvermögensgesetzes) nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.

Die Möglichkeit einer Entgeltumwandlung nach § 1 a BetrAVG besteht derzeit - einheitlich für alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes - noch nicht. Die Tarifvertragsparteien haben sich aber eine Verhandlungszusage für eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung im Sinne des § 1 a BetrAVG in der Fassung des Altersvermögensgesetzes gegeben.

Das Verhandlungsergebnis vom 13.11.2001 bedarf im Einzelnen noch der Umsetzung in tarifvertragliche Regelungen. Die Redaktionsverhandlungen hierzu werden in Kürze stattfinden.

Die Kasse wird Sie entsprechend informieren.

Ein ereignisreiches und erfolgreiches Jahr 2001 geht zu Ende. Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Sieger
Direktor

Rentenformel im Punktemodell

ohne Zwischenschaltung eines Regelbeitrages und bei Überschussanteilen in Form von beitragslosen Versorgungspunkten

Die Rentenhöhe ist abhängig von der gesamten Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst. In jedem Beschäftigungsjahr t werden Versorgungspunkte VP_t erworben. Die Höhe der Versorgungspunkte ergibt sich aus der Formel:

$$VP_t = E_t / RE \times Tab_x$$

Ggf. wird VP_t aus Überschüssen erhöht.

Darin bedeuten

VP_t Versorgungspunkt für das Jahr t

E_t Entgelt des Versicherten im Jahr t

RE Referenzentgelt

Tab_x Tabellenwert für das Alter x des Versicherten im Jahr t

Im Versorgungsfall ergibt sich die Rente nach der Formel

$$Rente = [\text{Summe aller } VP_t] \times \text{Messbetrag}$$

Der Messbetrag beträgt 0,4 % des Referenzentgeltes.

x	Tab_x	x	Tab_x	x	Tab_x	x	Tab_x
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 u. älter	0,8

Anwendungsbeispiel zur Funktionsweise des Punktemodells

Berechnungswerte:

Für die Berechnung wird ein Referenzentgelt von 4.500,00 DM monatlich (= 54.000,00 DM jährlich) angenommen. Aufgrund versicherungsmathematisch vorgegebener Zusammenhänge ergibt sich hieraus ein Messbetrag von 18,00 DM.

Beispiel:

Das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Entgelt soll 5.000,00 DM monatlich betragen. Das Lebensalter des Versicherten bei Beitragsentrichtung beträgt 20 Jahre.

Zur Ermittlung der sich aus dem entsprechenden jeweiligen Jahresentgelt ergebenden monatlichen Rente ist folgende Berechnung anzustellen:

Versorgungspunkte:

$5.000,00 \text{ DM} \times 12 = 60.000,00 \text{ DM}$ (Jahresentgelt) geteilt durch $54.000,00 \text{ DM}$ (Referenzentgelt) = 1,11

$1,11 \times 2,8$ (Altersfaktor laut Tabelle^{*}) = 3,11 Versorgungspunkte

Monatliche Rente: (für das Jahr der Beitragsentrichtung im Alter von 20 Jahren)

$3,11$ (Versorgungspunkte) $\times$ $18,00 \text{ DM}$ (Messbetrag) = $55,98 \text{ DM}$.

Die Versorgungspunkte eines jeden Jahres, die entsprechend der Überschussentwicklung der Zusatzversorgungskasse angepasst werden, werden bei Eintritt des Versorgungsfalles addiert und mit dem Messbetrag vervielfältigt. Das Ergebnis stellt die monatliche Rente dar. Die Entwicklung der jährlich erworbenen Versorgungspunkte kann dem Versicherten zukünftig in einem jährlichen Kontoauszug mitgeteilt werden.

* Die Altersfaktortabelle ist in Anlage 1 des ZVK-Info 2/2002 beigelegt